

Keine Sicherheitsdatenblätter für Produkte zum beruflichen Hautschutz

Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegeprodukte sind nach geltendem Recht kosmetische Produkte. Für diese gelten die umfangreichen Forderungen der europäischen Gesetzgebung (Kosmetik-Richtlinie (76/768/EWG) und nationalen Kosmetik-Verordnung zur Sicherstellung der Unbedenklichkeit und Sicherheit für den Verbraucher bei Anwendung und Handhabung. Die Sicherheit für den Verbraucher braucht deshalb nicht noch einmal mit der REACH-Verordnung im Rahmen von GHS geregelt zu werden.

Nach deutschem wie europäischem Recht sind deshalb kosmetische Mittel von den Pflichten zur Kennzeichnung nach dem Gefahrstoffrecht und zur Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern ausgenommen. In der Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 220 „Sicherheitsdatenblatt“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für kosmetische Mittel keine Mitlieferung von Sicherheitsdatenblättern erforderlich ist. Auf europäischer Ebene sind – wie auch schon unter dem früheren Chemikalienrecht – kosmetische Mittel gemäß Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b der REACH-Verordnung von den Vorschriften zu Sicherheitsdatenblättern ausgenommen. Als kosmetische Mittel gelten hierbei Produkte, die der im LFGB bzw. in der EG-Kosmetik-Richtlinie genannten Definition entsprechen und in einer Form vorliegen, wie sie auch an den Endverbraucher abgegeben werden.

Die Hersteller kosmetischer Mittel sind jedoch verpflichtet, ausreichende Informationen zur sicheren Handhabung ihrer Produkte im gewerblichen Bereich zur Verfügung zu stellen (entsprechend Gefahrstoffverordnung § 6). Die vom IKW (Industrieverband Körperpflege und Waschmittel) gemeinsam mit seinen Schwesterverbänden FCIO (Österreich) und SKW (Schweiz) herausgegebenen **Gruppenmerkblätter für kosmetische Mittel** enthalten – ergänzend zu den mit den Produkten mitgelieferten Gebrauchsanweisungen – alle notwendigen weiteren Informationen für den sicheren Umgang mit kosmetischen Mitteln im gewerblichen Bereich (z. B. bei der Lagerhaltung des Handels). Sie sind für den Arbeitgeber ein wichtiges Hilfsmittel, um seine Ermittlungspflicht im Bereich des Arbeitsschutzes zu erfüllen und um gegebenenfalls eine Unterweisung seiner Mitarbeiter vorzunehmen. Mit ihrer Hilfe können bei Unfällen (z. B. bei der Lagerhaltung) oder bei versehentlichem Fehlgebrauch eines Produktes die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um Schaden von den Mitarbeitern bzw. Kunden abzuwenden.

Die Gruppenmerkblätter stehen zum Download zur Verfügung.